

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 58.

Sonnabend, den 20. Juli.

1889.

Bekanntmachung.

In den ersten 14 Tagen des nächsten Monats (August) werden Leihkasse-Geschäfte nicht vorgenommen; die Leihkasse bleibt während genannter Zeit geschlossen.

Detmold, den 12. Juli 1889.

Fürstliche Leihkasse-Commission.
Pustkuchen.

Steckbriefserledigung.

Der gegen die Dienstmagd Emilie Nolte aus Hörstmar, zuletzt in Wiembeck, unterm 6. d. M. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Juli 1889.

Der Erste Staatsanwalt.
Gunnæus.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 12./13. d. M. ist dem Kolon Kersting Nr. 1 der Heiden'schen Privatscheide in der Nähe seines Wohnhauses ein kupferner Kessel im Werte von 24 Mk. gestohlen worden.

Der That verdächtig sind ein Mann und zwei Frauenspersonen, die einen Hausirhandel mit Haken und Augen betreiben und einen Handwagen bei sich führen.

Um Beihilfe zur Ermittlung dieses Diebstahls wird ersucht.

Detmold, den 18. Juli 1889.

Fürstliche Anwaltschaft.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Wegen der Erneuerung des Straßenpflasters am Langenbrücker Thore in Lemgo wird die Wegabrücke an der Breitenstraße daselbst von Montag, dem 22. Juli, ab auf 2 bis 3 Wochen für den Wagenverkehr gesperrt.

Lemgo, den 18. Juli 1889.

Der Landbaumeister.
Germann.

Brake. Der am 23. November 1860 geborene Carl Simkemeier von Nr. 17 zu Simke Bauerschaft Asmissen beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Brake, den 16. Juli 1889.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Th. Holzapfel.

Nachstehendes Ortsstatut, betreffend

die Ausdehnung der Kranken-Versicherungspflicht auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auf Grund der §§ 2 und 54 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.-Bl. S. 73) und des § 2 des Gesetzes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,

vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) wird für den Gemeindebezirk der Stadt Detmold nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen werden nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 und vom 5. Mai 1886 gegen Krankheit versichert, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 2.

Die Arbeitgeber der im § 1 dieses Statuts näher bezeichneten Personen haben jede von ihnen beschäftigte, versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§ 3.

Die Arbeitgeber der im § 1 dieses Statuts näher bezeichneten Personen sind verpflichtet, die Beiträge, welcher nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Krankenkasse zu entrichten sind, im Voraus zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen.

Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 2 dieses Statuts) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 4.

Die im § 1 dieses Statuts bezeichneten Personen werden der allgemeinen Orts-Krankenkasse für die versicherungspflichtigen Arbeiter der Stadt Detmold zugewiesen.

§ 5.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner

Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

Detmold, den 9. April 1889.
29. Mai

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-
L. S. gez. Steinberg. Versammlung.
L. S. gez. A. Koppen.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.
Detmold, den 3. Juli 1889.

Fürstlich Lippsche Regierung.
gez. A. Steneberg.

wird hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 15. Juli 1889.

Der Magistrat.
Steinberg.

Im Monat Juni l. J. sind bei uns als gefunden abgegeben:

1 Halskragen, 1 Riemen, 2 Armbänder, 1 Taschentuch, 1 Handschuh, 1 Ring, 1 Peitsche, 1 Brille und ein Schirm.

Diese Gegenstände werden auf Verlangen auf unserem Geschäfts-Zimmer Nr. 1 vorgezeigt.

Detmold, den 16. Juli 1889.

Der Magistrat.
Steinberg.

Lemgo. In Sachen, den Zwangsverkauf des dem Silberhändler Richard Schmitz gehörenden Grundbesizes Art. 212 der Grundsteuer-mutterrolle, lf. Nr. 48 der Gebäudesteuerrolle, Nr. 42a der Slaver Bauerschaft hierf. betreffend, werden Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern oder dingliche Rechte an den bezeichneten Grundbesitz nicht angemeldet haben, hiermit mit solchen ausgeschlossen.

Lemgo, den 13. Juli 1889.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. Nachdem der unverehelichte August Noltensteiner auf Nr. 3 zu Luhe mit Tode abgegangen und die gerichtliche Regulirung seines

Nachlasses angeordnet ist, wird Termin zur Anmeldung von Forderungen und Ansprüchen an die Erbmasse auf

**Dienstag, den 10. September 1889,
Morgens 9 Uhr,**

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, in welchem auch diejenigen Schuldner des Erblassers sich zu melden haben, von denen schriftliche Bescheinigungen über dessen Forderungen nicht ausgestellt sind.

**Lemgo, den 16. Juli 1889.
Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.**

Bekanntmachung.

Bei den diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen haben im Landwehrbezirk Detmold eine verhältnismäßig sehr große Zahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ohne jeden Grund gefehlt; ein anderer Theil von Mannschaften hat sich nach eigenem Ermessen resp. bei ganz ungenügenden Entschuldigungen an Kontrollorten zur Kontrolle gestellt, welche nicht zuständig waren und endlich sind auch namhafte Verspätungen bei der Gestellung zu Kontrollversammlungen zu verzeichnen gewesen. Das Königliche Bezirkskommando hat in Folge dessen gemäß § 27 Abschnitt 3 der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872, nach stattgehabten Ermittlungen überall für diese Vergehen Arreststrafen verhängt. Es wird dies allen Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diese Ver-

gehen gegen die Disciplin erfahrungsmäßig zu der Annahme berechtigen, daß von denjenigen Mannschaften, von welchen schon jetzt im Frieden unter regulären Verhältnissen der Gestellung zur Kontrollversammlung nicht, eventl. unvollkommen Folge gegeben wird, dies auch bei der Gestellungsordre zur Mobilmachung zu erwarten steht. Um Letzterem vorzubeugen und der vorher erwähnten Disciplinarwidrigkeit ein schnelles Ende zu bereiten, wird das Königliche Bezirkskommando in Zukunft die volle gesetzmäßige Strenge walten lassen und speciell in Wiederholungsfällen gerichtlich einschreiten.

Es sind die dem Königlichen Bezirkskommando zur Disposition stehenden Organe im Interesse des Königlichen Dienstes und der Mannschaften des Beurlaubtenstandes angewiesen, dieser Bekanntmachung, namentlich bei weiteren Kontrollversammlungen, An- und Abmeldungen, Gestellungen u. die größtmögliche Verbreitung zu geben.

Detmold, den 7. Juli 1889.

**Königliches Bezirkskommando.
von Kornagki,
Oberlieutenant z. D. und Kommandeur.**

Bekanntmachung.

Am 20. Juli werden bei den Kaiserlichen Postagenturen in Lüdenhausen und Kirch- heide Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecbetrieb mit beschränktem Tagesdienst in Wirksamkeit treten.

Minden (Westf.), 17. Juli 1889.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Tybusch.**

